

Sparkassenbücher, Mitgliedsbücher gesellschaftlicher Organisationen sowie der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung,

2. Die Straftat wird begangen durch das inhaltlich falsche Herstellen der öffentlichen Urkunde oder durch das Bewirken, einer solchen inhaltlich falschen Herstellung. **Inhaltlich, falsches Herstellen** der öffentlichen Urkunde liegt dann vor, wenn sich die besondere Beweiskraft dieser Urkunde auf diesen Erklärungsinhalt bezieht; so bewirkt z. B. ein Zeuge, der eine falsche Aussage macht, keine inhaltlich falsche Herstellung des Gerichtsprotokolls, weil die Beweiskraft des Protokolls der Hauptverhandlung sich nicht auf den Inhalt der Aussage bezieht. Das **Bewirken der inhaltlich falschen Herstellung** einer öffentlichen Urkunde ist die Regelung einer speziellen Form der mittelbaren Täterschaft. Dabei handelt der für die Herstellung der Urkunde zuständige Funktionär im guten Glauben, weshalb die Form der Anstiftung nicht vorliegt. Den Tatbestand erfüllt außerdem das **Gebrauchmachen** von solchen öffentlichen Urkunden.

3. Bei der öffentlichen Urkunde muß geprüft werden, ob der **Aussteller** auch **dafür zuständig** ist, weil andernfalls die allgemeinen Bestimmungen über Urkundenfälschung (§ 240) zu prüfen sind. Das bedeutet nicht, daß nur solche Personen als Täter strafbar sein können, die für die Ausstellung dieser Urkunden verantwortlich gemacht wurden. Sowohl das Bewirken der Herstellung einer inhaltlich falschen öffentlichen Urkunde als auch das Gebrauchmachen von solchen Urkunden wird nicht nur von Personen begangen, denen es gestattet ist, derartige Urkunden herzustellen. Dieses Kriterium betrifft demzufolge nur die Herstellung der öffentlichen Urkunde.

4. Subjektiv wird **vorsätzliches** Handeln in der Absicht der Täuschung im Rechtsverkehr gefordert.

Abs. 2 erfaßt den Versuch. Er liegt z. B. vor, wenn durch die Täuschungshandlungen auf die für die Beurkundung zuständige Person eingewirkt worden ist.

Tateinheit kann vorliegen mit §§ 159, 178 oder 213 Abs. 2 Ziff. 2.

§ 243

Nötigung zu einer Aussage

Wer als Richter, Staatsanwalt oder Mitarbeiter eines Untersuchungsorgans in einem Strafverfahren Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen* wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

1. Es ist spezielles Anliegen dieser Bestimmung, den Prozeß der allseitigen und unvoreingenommenen Erforschung der objektiven